

z. B. die Übertragung des Ausführungsrechts zugleich mit dem Verlagsrecht im Musikalienverlag, ebenso wie beim Verlag von dramatischen Werken, obwohl sich über diese Überlassung eine Verkehrssitte nicht gebildet habe.

Der wichtige § 5 des Verlagsgesetzes über die Auflage wird eingehend erörtert, ebenso die Bestimmungen über Zuschußexemplare, Freie Exemplare, Pflichtexemplare, wobei erwähnt sei, daß Kiezler annimmt, daß der Autor im Zweifel dem Verleger gegenüber obligatorisch gebunden sei, die Freie Exemplare nicht zu verkaufen, die er nur zum persönlichen Bedarf und zu Widmungen erhalte, sich aber nicht durch ihren Verkauf auf Kosten des Verlegers, dem dadurch Käufer entzogen würden, bereichern dürfe. Freilich verschweigt auch Kiezler nicht, daß sich gewichtige Stimmen gegen eine solche Bindung des Autors ausgesprochen haben.

Der vielumstrittene § 26 des Verlagsgesetzes, das Recht des Verfassers auf einen Vorzugspreis, wird nach allen Seiten hin betrachtet. Auch Kiezler spricht sich für das Recht des Verfassers aus, die so erworbenen Exemplare zum Vorzugspreis oder auch zu einem noch niedrigeren Preise etwa an seine Hörer oder an Mitglieder eines Vereins zu veräußern. Als fraglich sieht er es nur an, ob er die so bezogenen Exemplare auch mit Gewinn weiter veräußern darf. Es wird erwähnt, daß Kohler die Veräußerungsberechtigung des Verfassers mit Rücksicht auf den Sortimentshandel bestreitet, ebenso wie Geller, der die nach § 26 vom Verfasser erworbenen Exemplare nicht als Verkehrsexemplare ansieht.

Ein sehr heikler Paragraph des Verlagsrechtes ist der § 31 über die vertragsmäßige Beschaffenheit des Werkes. Die Rechtsfolgen vertragswidriger Beschaffenheit des Werkes dürfen nicht beurteilt werden nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Werkvertrag; vielmehr ist nur die Sonderregelung, die das Verlagsgesetz gibt, maßgebend. Jedenfalls besteht keine Haftung des Verfassers für die literarische, künstlerische und wissenschaftliche Beschaffenheit des Werkes. Ausführlich werden die Rechtsfolgen vertragswidriger Beschaffenheit des Werkes erörtert. Auch die nichteigentlichen Verlagsverträge, wie der über nicht geschützte Werke, der Kommissionsvertrag, der Verlagsnormenvertrag und der Vorrechtsvertrag finden eine eingehende Besprechung. Außerdem werden Übertragung und Verpfändung der Rechte des Verlegers und das Verbreitungsrecht des Konkursverwalters bei Verlegerkonkursen behandelt.

Daran schließt sich die Erörterung über die Geschäfte der Kunstverleger mit Künstlern, über die ja noch immer ein gesetzliche Ordnung nicht besteht. Freilich sollten im Anschluß an das Kunstschutzgesetz von 1907 die sich aus der Befugnis zur Verbielfältigung und Verbreitung ergebenden Rechtsbeziehungen in einem besonderen Kunstverlagsgesetz geregelt werden; man hielt es aber schließlich für besser, »zunächst die praktische Bewährung des neugestalteten Urheberrechts abzuwarten, die verschiedenen im Kunstverlag bestehenden Gebräuche zu sammeln und so die Grundlage für eine spätere gesetzliche Ordnung des Kunstverlags zu schaffen«. Da es bisher dabei geblieben ist, so ist es um so dankbarer zu begrüßen, daß Kiezler, wenn auch kurz, die Rechte und Pflichten des Kunstverlegers dargestellt und klargestellt hat.

Die dritte Abteilung ist der Organisation und dem Geschäftsbetriebe gewidmet. Es werden die Betriebsformen und der Verkauf an das Publikum, das Verhältnis des Verlegers zum Sortimenter, das Konditionsgeschäft, der Vertrieb im Wege der Ansichtsendung, die Regelung durch die Verkaufsordnung, das Antiquariat, der Kolportagebuchhandel, das Barsortiment, der Musikalien- und der Kunsthandel besprochen.

Der Verfasser ist der Meinung, daß die nichtbestellte Sendung von Büchern zur Ansicht rechtlich nicht anders zu behandeln sei, als die Zufendung bestellter Waren überhaupt. Ganz möchte ich in dieser Beziehung dem Verfasser nicht beipflichten. Es haben sich auch hier verschiedene Verkehrssitten gebildet, die auch bei der Rechtsprechung berücksichtigt werden. Wenn Kiezler aber als Verkehrssitte hinstellt, daß der Sortimenter die Ansichtsendung beim Empfänger abholen läßt und Gefahr und Kosten der Rücksendung selbst übernimmt, so möchte ich auch das nur sehr bedingt zugeben.

Der festen Bestellung und dem Konditionsgeschäft ist ein be-

sonderer Abschnitt gewidmet. Kiezler macht darauf aufmerksam, daß die Fassung des § 8d der Verkehrsordnung juristisch anfechtbar ist. Es handle sich nicht um einen Anspruch auf Aufhebung, sondern um ein Rücktrittsrecht. Da kann aber auch bei absichtlichem Verschulden des Verlegers ein selbständiger Anspruch auf Preisminderung neben dem Schadenersatz nicht entstehen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Sachmängelhaftung (§ 459 u. f.) können für den Fall, daß das gelieferte Buch offensichtlich nicht das bestellte ist, keine Anwendung finden; ebenso sei HGB. § 377—78 für diesen Fall nicht anwendbar. Bei einer künftigen Revision mag dieser Einwand berücksichtigt werden.

Die Bemerkungen, die Kiezler über das Konditionsgut und das Konditionsverhältnis bei einem Konkursfall des Verlegers macht, empfehle ich der Beachtung. Der letzte Paragraph ist dem Kommissionär im Buchhandel gewidmet und bespricht kurz seine Funktionen und Rechte.

Ich konnte aus der Fülle des Stoffes nur einiges herausgreifen. Jeder Buchhändler, der eingehend dem Studium des Buches sich widmet, wird die aufgewendete Zeit nicht zu bereuen haben.

Eine Besprechung der anderen in diesem Bande behandelten Rechtsgebiete behalte ich mir vor.

### Vom feldgrauen Buchhändler. Stimmungsbilder, Briefe und Karten von + Karl Storch. Kl. 8°. 126 S. Magdeburg 1915, Kreuz'sche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M 1.— ord.

Ein frisches, freundliches Jünglingsgesicht mit dem Schalk in den hellen Augen, so tritt uns das Bildnis unseres jungen Berufsgenossen Karl Storch, des »feldgrauen Buchhändlers«, auf dem Umschlage eines Büchleins entgegen, das seine im Börsenblatt veröffentlichten Stimmungsbilder aus dem Kriege, seine Briefe und Karten aus dem Felde, Prosa und Poesie, vereinigt. Ein anderer mußte ihnen die geschlossene Form des Buches geben, nachdem der Verfasser im weißen Schnee der Karpathen ein frühes Heldengrab gefunden. Rein äußerlich betrachtet, ist allerdings nicht viel von der Arbeit dieses Herausgebers zu merken. Abgesehen von einer Richtigstellung des Todestages in dem Nekrolog des Börsenblattes keine Anmerkung, keine Biographie, keine literarische Würdigung. Und doch . . . liegt es in dem Wesen dieser Äußerungen aus dem Felde selbst begründet oder hat die unsichtbare Hand des Herausgebers in der Anordnung des Ganzen ein Meisterstück vollbracht, das Büchlein wirkt wie ein Heldenlied der neuen heroischen Zeit, sich von Zeile zu Zeile steigend zu großer dramatischer Wirkung. Ist es deshalb, weil wir Deutschen gewohnt sind, das Heldenhafte mehr in der Jünglingsgestalt und dem Schicksal Siegfrieds und Achills, als in dem gereiften Mannestum eines Odysseus zu erblicken? — Daß dieses Vermächtnis eines Verdenden ohne störendes Beiwerk auf uns wirken kann, dafür wissen wir dem Herausgeber Dank. Denn keine bessere Fassung gab es für dieses Dokument der Zeit, dieses Zeugnis deutscher Jugend in Not und Gefahr des Vaterlandes. Auf dem mühseligen Wege des Krieges, aber auch unter den gewaltigsten Eindrücken, die jemals einer Generation beschieden waren, hat sich Karl Storch die literarischen Spuren verdient, emporstrebend aus der Alltagswelt des Berufes zu den lichten Höhen des Parnas, wie einst der große deutsche Erzähler Wilhelm Raabe, den er so liebte und der ihm in vielem zum Vorbilde gedient haben mag. Ob er den steilen Gipfel erklimmen hätte?

Die Frage ist müßig. Mit Karl Storch haben wir eine Hoffnung begraben. Nur dieses einen Zeugnis seines Geistes dürfen wir uns freuen, sowohl wir Älteren unseres Berufes, deren Leben sich auf absteigender Linie bewegt, die wir aber das große weltgeschichtliche Geschehen noch erleben dürfen, als ganz besonders unsere Jugend, der die Zukunft gehört. Für sie möge der aus diesem Büchlein sprechende Geist eines ihrer Besten nicht nur Begleiter, sondern Führer und Vorbild sein. Voller Jugendfrische, von Jugendhoffnungen erfüllt, vertraut mit den Forderungen des Lebens und der Pflicht, ideal gesinnt, ohne den Boden der Wirklichkeit zu verlieren, ein treuer Freund und Kamerad und ein tüchtiger Berufsgenosse, nicht nur in der Arbeit, sondern auch in der Liebe zur Literatur, in der Verehrung unserer Geistesheroen, von denen er Piliencron und Goethe als Begleiter mit ins Feld nahm, so tritt uns der Verfasser aus diesem Büchlein entgegen.

Es gibt geborene Brieffreier, und Karl Storch gehörte zu ihnen. »Einen Brief zu schreiben, bedeutet für mich ein großes Glück, denn der Grundzug meines Wesens heißt 'sich mitteilen', und ich sammle mich gern im Briefe«, sagt er selbst. So sind auch seine im Börsen-